

AUSFERTIGUNG



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 60/13

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Walter Ruffler, Roonstraße 73, 28203 Bremen,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adamietz u. a., Herderstraße 73, 28203 Bremen,
Gz.: - 11310/12/sc -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover,

Antragsgegnerin,

b e i g e l a d e n :

DB Netz AG, vertreten durch die DB Projektbau GmbH, Regionalbereich Nord, Joachimstraße 8, 30159 Hannover,

Prozessbevollmächtigte: cmk rechtsanwälte, Großer Burstah 42, 20457 Hamburg,
Gz.: - 12/00017 -

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Prof. Alexy, Traub und Dr. Harich am 17. Mai 2013 beschlossen:

Der Antrag, den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 27.07.2012 (Az.: 1 B 155/12) abzuändern und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 16.12.2011 wiederherzustellen, wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert wird auf 7.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO bleibt erfolglos.

Es erscheint bereits fraglich, ob für ein Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO noch ein Rechtsschutzinteresse gegeben ist. Die Beigeladene hat mitgeteilt, dass die planfestgestellte Maßnahme inzwischen verwirklicht ist. Die Bauarbeiten seien abgeschlossen, das neue durchgehende Gleis sei seit dem ersten Aprilwochenende in Betrieb. Dies könnte dem Rechtsschutzinteresse für ein Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO entgegenstehen (vgl. Schmidt in Eyer-mann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 80 Rdnr. 66). Letztlich mag das hier dahinstehen.

Denn unabhängig davon kann auch nicht angenommen werden, dass die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen nach § 80 Abs. 7 VwGO die Abänderung eines Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO in Betracht kommt.

Für die Abänderung des Beschlusses vom 27.07.2012 von Amts wegen (§ 80 Abs. 7 S. 1 VwGO) sieht das Oberverwaltungsgericht keinen Anlass.

Eine Abänderung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahrens ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände (§ 80 Abs. 7 S. 2 VwGO) scheidet ebenfalls aus. Denn der Antragsteller hat solche Umstände nicht dargelegt; sie sind auch sonst nicht erkennbar.

Das Oberverwaltungsgericht hat sich im Beschluss vom 27.07.2012 mit der vom Antragsteller jetzt erneut aufgeworfenen Frage, ob der Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2011 wegen nicht ausreichender Prüfung von Alternativen unter einem Rechtsmangel leidet, auseinandergesetzt. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, dass im Rahmen der in einem Eilverfahren allein möglichen vorläufigen Prüfung nicht zu beanstanden ist, dass die Planfeststellungsbehörde keine ernstzunehmenden Alternativen zu der planfestgestellten Ausbaumaßnahme gesehen hat. In dem Beschluss wird dies näher ausgeführt. Neue Umstände, die in diesem Punkt eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, legt der Antragsteller nicht dar.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses dieser Ent-

scheidung ankommt. Die Tatsachengrundlage, von der zu diesem Zeitpunkt ausgegangen werden musste, wird im Beschluss des OVG vom 27.07.2012 im Einzelnen benannt.

Die Umstände, auf die der Antragsteller den Abänderungsantrag stützt, sind nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eingetreten. Sie sind deshalb für die rechtliche Beurteilung dieses Beschlusses grundsätzlich unbeachtlich. Soweit der Antragsteller in diesem Zusammenhang auf aktuelle Überlegungen bzw. Forderungen hinweist, die Bahnstrecke Osnabrück-Oldenburg auszubauen, ist eine Umsetzung dieser Überlegungen im Übrigen ungewiss. Abgesehen davon wäre ein solcher Ausbau, der den bereits jetzt stark frequentierten Verkehrsknoten Bremen von weiteren zusätzlichen Verkehren entlasten würde, auch kaum dazu geeignet, die hier strittige Maßnahme, deren Art und Umfang im Beschluss vom 27.07.2012 näher bezeichnet wird, grundlegend in Zweifel zu ziehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst, weil zwischen ihr und der Antragsgegnerin eine weitgehende Interessenidentität besteht (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 12.12.2007 – 1 D 95/05 – juris, Rdnr. 111).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 GKG.

gez. Prof. Alexy

gez. Traub

gez. Dr. Harich

Für die Ausfertigung:

Gerhard
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsorgans

